

Informationen zum Pflege-Stärkungs-Gesetz 2 ab 01.01.2016/2017

Regelung ab 01.01.2016

- Anspruch auf unentgeltliche Pflegeberatung
- MDK - Gutachter gibt im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit konkrete Empfehlungen für Hilfsmittel ab, welche als Antrag gelten (damit entfällt die Verordnung durch einen Arzt).
- Pflegegeldempfänger erhalten während einer Kurzzeitpflege die Hälfte des Pflegegeldes für bis zu acht Wochen pro Jahr.
- Pflegegeldempfänger erhalten während einer Verhinderungspflege die Hälfte des Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen pro Jahr.
- Die Pflegekassen haben für Angehörige oder sonstige Pflegepersonen unentgeltlich Schulungskurse durchzuführen.

Regelung ab 01.01.2017

- Einführung von Pflegegraden/ automatische Überleitung

Bestehende Pflegestufe	Überleitung in Pflegegrad	Geldleistung in €	Sachleistung in €
	1	125	
Stufe 0 mit EA	2	316	689
Pflegestufe 1	2	316	689
Pflegestufe 1 mit EA	3	545	1298
Pflegestufe 2	3	545	1298
Pflegestufe 2 mit EA	4	728	1612
Pflegestufe 3	4	728	1612
Pflegestufe 3 mit EA	5	901	1995
Härtefälle	5	901	1995

EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

- Pflegegrad 1 kommt neu hinzu (Anspruch auf -Pflegeberatung, -Beratungseinsätze nach § 37/3, -Wohngruppenzuschlag, -Pflegehilfsmittel, -wohnraumverbessernde Maßnahmen, -Pflegekurse für Angehörige).
- Leistungen zur sozialen Sicherung (§ 19) erhält eine Pflegeperson (nicht erwerbsmäßig), wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig zwei Tage in der Woche pflegt (ab Pflegegrad 2).
- Pflegeunterstützungsgeld für Pflegepersonen (§ 44 Abs. 3) = Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung für pflegende Angehörige. Der Auszahlungsbetrag wird auf einkommensabhängige Sozialleistungen angerechnet und vermindert sich um die Sozialversicherungsbeiträge, die jeder Arbeitnehmer selbst zu tragen hat.
- Entlastungsbetrag 125 € pro Monat (§ 45b), Grundbetrag/104 € und erhöhter Betrag/208 € entfallen bzw. fließen in die entsprechenden Pflegegrade ein.